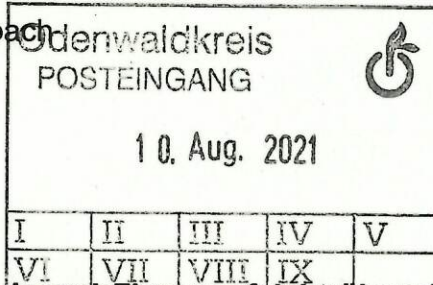


Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach



Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/12-2018/8**
 Dokument-Nr.: **2021/832334**
 Ihr Zeichen: 1.60 901-120
 Ihre Berichte vom: 26. und 30. April; 4., 5. und 7. Mai; 14. Juni sowie 8., 12., 14., 15., 19., 20., 26., 27., 28. 29. und 30. Juli 2021
 Ihr Ansprechpartner: Jörg Nehrbaß
 Zimmernummer: 2.37
 Telefon/ Fax: 06151 12 5309/ 06151 12 4610
 E-Mail: joerg.nehrbass@rpda.hessen.de
 Datum: 4. August 2021

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Odenwaldkreis gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

- **Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2021;**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2021;**
- **Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2021 und der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden am 25. Januar 2021 durch den Kreistag beschlossen. Die Vorlage bei meiner Behörde erfolgte mit Bericht vom 26. April 2021, hier eingegangen am 29. April 2021.

Nachfragen meiner Behörde wurden jeweils zeitnah beantwortet. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen wurden zuletzt am 30. Juli 2021 nachgereicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ wurde am 28. Oktober 2020 vom Verwaltungsrat der AöR beschlossen und ist hier mit den Haushaltsunterlagen des Landkreises am 29. April 2021 eingegangen. Die Haushaltssatzung der AöR enthält auch in diesem Jahr keine genehmigungspflichtigen Teile.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung des
Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2021**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2021 nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.883.762 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) von 337.250 €, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

2.546.512 €

(i. W.: „zwei Million fünfhundertsechszundertvierzigtausendfünfhundertzweifel Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

10.945.172 €

(i. W.: „zehn Millionen neunhundertfünfundvierzigtausendeinhundertzweiundsiebzig Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000 €

(i. W.: „fünf Millionen Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II.

**Genehmigung zum Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs
„Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2021**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

7.564.300 €

(i. W.: „sieben Millionen fünfhundertvierundsechzigtausenddreihundert Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.950.000 €

(i. W.: „drei Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.500.000 €

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

III.

Feststellungen zur Haushaltslage des Odenwaldkreises

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises ist im Haushaltsjahr 2021 schon wegen dem nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt und dem im Ergebnishaushalt ausgewiesenen jahresbezogenen Defizit **weiterhin als gefährdet** zu bewerten.

Die bestehenden investiven Schulden mit den hieraus resultierenden Schuldendienstrisiken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage, sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Daneben schränken die Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse von rund 2,4 Mio. € p.a. über einen Zeitraum von 29 Jahren und einer Restzahlung im 30. Jahr (2048) von rund 0,6 Mio. € den kommunalpolitischen Handlungsspielraum nachhaltig ein.

Dazu weist der Kreishaushalt zusammen mit dem Eigenbetrieb im Jahr 2021 eine Nettoneuverschuldung von 3,0 Mio. € aus. Zum Jahresende 2021 wird ein Schuldenstand von 93,8 Mio. € prognostiziert. Nach der bisherigen Finanzplanung sollen die investiven Schulden des Landkreises und der Immobilienbewirtschaftung Ende 2024 einen Wert von 95,2 Mio. € erreichen. Diese Entwicklung sollte – wegen den entsprechenden Schuldendienstbelastungen – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen.

Im Hinblick auf die gefährdete finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung für den Kreishaushalt wieder eine Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Bei künftigen Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten ist zum Haushaltsvollzug im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 HGO zu berichten.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2021 im ordentlichen Ergebnis ein jahresbezogenes Defizit von rd. 1,5 Mio. € prognostiziert. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, jedoch – nach Darlegung des Kreisausschusses – zum Jahresende 2021 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Umfang von rd. 7,5 Mio. € vorhanden sind, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen. Im weiteren Ergebnisplanungszeitraum wird noch für das Jahr 2022 ein jahresbezogenes Defizit im ordentlichen Ergebnis von rd. 0,2 Mio. € vorgesehen, dass ebenfalls mit Rücklagen ausgeglichen werden kann. Für die Jahre 2023 und 2024 werden jeweils Überschüsse prognostiziert. Im Hinblick auf mögliche konjunkturelle Auswirkungen der Coronapandemie bleibt die tatsächliche Entwicklung abzuwarten.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Die Verfehlung dieser Vorgabe wird sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch im Finanzplanungsjahr 2022 prognostiziert. Da zur Deckung der rechnerischen Zahlungsmittelücke zum Haushaltsausgleich von rd. 3,0 Mio. € für 2021 und von rd. 1,7 Mio. € für 2022 nach Darlegung des Kreisausschusses ungebundene Liquiditätsmittel in ausreichendem Umfang zu Verfügung stehen, habe ich hierzu meine Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO erteilt. Zum Ende der Finanzplanung wird bisher für die Jahre 2023 und 2024 jeweils die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts und sogar Überschüsse vorgesehen. Auch hierzu bestehen wegen den konjunkturellen Unwägbarkeiten durch die Pandemie entsprechende Risiken für die Haushaltswirtschaft.

Unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen ist ein Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2021 jedoch nicht erforderlich.

Gleichwohl muss weiterhin ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt – ungeachtet der konjunkturellen Unwägbarkeiten durch die Pandemie – ein vordringliches kommunalpolitisches Ziel sein, auch damit für notwendige Infrastrukturprojekte des Landkreises weiterhin eine investive Neuverschuldung vorgesehen und aufsichtsbehördlich genehmigt werden kann. Ein Ausgleich des Finanzhaushalts 2021 gemäß § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO in der Jahresrechnung ist daher im Haushaltsvollzug unbedingt anzustreben.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Mit der Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde ein Mindestliquiditätsbestand gemäß § 106 Abs. 1 HGO als Reserve zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neu im Gemeindefinanzrecht aufgenommen. Diese Liquiditätsreserve muss auf Basis der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2021 beim Odenwaldkreis mindestens 3,2 Mio. € betragen. Nach den vorliegenden Liquiditätsdaten kann diese Reserve zurzeit vollständig mit ungebundener Liquidität vorgehalten werden.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, die Höhe der maximalen Liquiditätsreserve künftig im fakultativen Teil der Haushaltssatzung festzulegen. Dies ist insbesondere angezeigt, wenn ein über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehender und kommunalpolitisch vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten abgestimmter Liquiditätsbestand – beispielsweise für drohende Verluste des Gesundheitszentrums Odenwaldkreis GmbH (GZO) – vorgehalten werden soll. Nach Erreichen dieser eigenbestimmten Liquiditätsreserve ist unbedingt sicherzustellen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich nicht über die Kreisumlage zur Bildung darüberhinausgehender Liquiditätsbestände herangezogen werden.

Der Gesamthebesatz von Kreis- und Schulumlage beträgt nach der aktuellen Festsetzung 53,15 Hebesatzpunkte. Mit einem Wert von 33,49 v. H. bleibt der Kreisumlagehebesatz gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen im Regierungsbezirk Darmstadt liegt dieser Hebesatz inzwischen über dem Durchschnitt. Wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung ist die Kreisumlage – auch hinsichtlich der noch nicht absehbaren finanziellen Folgen der Pandemiekrise und der Verlustsituation des GZO – in eigener Verantwortung ständig zu überprüfen.

Daher sollte in den Haushaltsberatungen zunächst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung zum Gegenstand eines kommunalpolitischen Entscheidungsprozesses

werden. Im Hinblick auf eine hieraus rechnerisch ermittelte Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises daher kritisch überprüft und gegen die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Landkreiskommunen abgewogen werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Der Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen sollten daher schon ab Beginn der Etatplanungen des Landkreises bei der Bedarfsermittlung unbedingt berücksichtigt und offen mit den Betroffenen kommuniziert werden.

Zur Finanzierung der Schulträgeraufgaben wurde der Schulumlagehebesatz in der Haushaltssatzung 2021 mit 19,66 v. H. gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. In der Planung wird ein geringer Fehlbedarf bei der Finanzierung der Schulträgerschaft vorgesehen, dieser soll nach Auskunft des Kreisausschusses im Haushaltsvollzug letztlich vermieden werden. Die Schulumlage ist gemäß § 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes künftig unter Beachtung des Kostendeckungsgebots festzusetzen.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nur erteilen, wenn der Odenwaldkreis den Jahresabschluss 2019 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Am 17. Mai 2021 hat der Kreisausschuss den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2019 gefasst, die Unterlagen stehen dem Rechnungsprüfungsamt zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Der Kreistag wurde am 31. Mai 2021 über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Jahresabschlussvorgaben nach § 112 Abs. 6 HGO zur Genehmigung des Haushalts 2021 sind somit erfüllt.

IV.

Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Odenwaldkreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ohnehin erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der festgelegten

Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwirkt werden kann.

Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei einer spürbaren Verschlechterung der Haushaltsituation und einer entsprechenden Abstufung der finanziellen Leistungsfähigkeit ggf. vorgesehene Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang genehmigt werden können.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und der Verpflichtung zu einer Liquiditätsreserve empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen. Auch sollten im Rahmen der Personalbewirtschaftung vorhandene Stellen erst bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Odenwaldkreises entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Der Landkreis hat inzwischen Sicherheiten im Umfang von 44,9 Mio. € zugunsten des GZO übernommen. Hierin sind 30,0 Mio. € für Kredite zur Liquiditätssicherung erhalten. Vor diesem Hintergrund sollten die politischen Gremien des Landkreises verantwortungsvoll auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaft einwirken.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag soll weiterhin durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

V.

Feststellungen zum Eigenbetrieb „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs im Wirtschaftsplan 2021 soll bei einem Volumen von 24,4 Mio. € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von 16,9 € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von 10,6 Mio. € vorgesehen. Wegen einer Nettoneuverschuldung im Umfang von 1,6 Mio. € sollen die investiven Schulden zum Jahresende 2021 auf einen Betrag von 65,3 Mio. € ansteigen. Überjährige Liquiditätskredite sind nicht vorgesehen.

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen im Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Liquiditätskredite) wird erteilt. Im Hinblick auf die gefährdete finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung auch für den Eigenbetrieb eine Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO vorbehalten.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2019 am 3. November 2020 aufgestellt, die Betriebskommission wurde hierüber am selben Tag informiert. Der Kreistag des Odenwaldkreises wurde am 31. Mai 2021 über die Aufstellung informiert.

VI.

Feststellungen zur Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis“

In der Haushaltssatzung der AöR für das Jahr 2021 wird der Ergebnishaushalt bei einem Volumen von 0,4 Mio. € ausgeglichen veranschlagt. Im Finanzhaushalt wird ebenfalls ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Haushaltsjahr nicht vorgesehen. Auch bestehen bei der AöR keine Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung. Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Es wurden in den vorgelegten

Haushaltsunterlagen keine Rechtsverletzungen festgestellt, die einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO entgegenstehen.

Gemäß § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO darf eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile nach § 97a HGO – abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO – erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss bekannt gemacht werden. In sinngemäßer Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts für die AöR hat deren Geschäftsführung nach Aufstellung des Jahresabschlusses den Verwaltungsrat in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Sodann kann die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen. Bis dahin unterliegt die AöR weiterhin der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Die Geschäftsführung der AöR hat den Jahresabschluss 2019 jedoch bereits am 27. August 2020 aufgestellt, der Verwaltungsrat wurde hierüber am selben Tag informiert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 hätte somit schon nach Ablauf der gesetzlichen Frist des § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO, d. h. einen Monat nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde, erfolgen können. Nach Auskunft der AöR-Geschäftsführung steht die öffentliche Bekanntmachung für 2021 noch aus.

VII.

Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

VIII.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für 2021 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für 2021 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Die Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis“ kann gemäß § 97 Abs. 4 HGO und unter sinngemäßer Beachtung der Maßgabe des § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO öffentlich bekanntgemacht werden.

**IX.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

In Vertretung

Fuhrmann
Dr. Fuhrmann
Regierungsvizepräsident

